



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Stadt Graz.....	2
Reisekostenverordnung 2017.....	6
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2017/2018.....	11
Aufhebung der Sperrzone um den Bienenstand Zösenberg 43, 8045 Weinitzen.....	14
Aufhebung der Sperrzone um den Bienenstand Jaklhof 1, 8047 Kainbach	15
Kommunales Energiekonzept 2017	16
02.13.0 Bebauungsplan Rechbauerstraße – Herrandgasse – Schützenhofgasse – Naglergasse – Krenngasse, Entwurf.....	18
14.19.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 6a Süd, Wetzelsdorfer Straße, Beschluss	19
16.21.0 Bebauungsplan Ankerstraße – Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse, Entwurf	24
Aus der GR-Sitzung vom 11. Mai 2017	25
Aus der GR-Sitzung vom 1. Juni 2017	41
Nachruf Vizekanzler und Außenminister a.D. Dr. Alois Mock	42
Impressum	51

VERLAUBARUNG

GZ.: Präs-062830/2017/0006

Verlautbarung der Entscheidung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017 zur GZ: Präs-062830/2017/0005, mit der einem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil der Stadt Graz, nämlich für den 15. Stadtbezirk Wetzelsdorf, gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2017, stattgegeben wurde.

Gemäß § 158 Abs 2 2. Satz Steiermärkisches Volksrechtegesetz, LGBl. Nr. 87/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 79/2017, wird verlautbart, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz dem Antrag von 1.330 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz in Wetzelsdorf, vertreten durch die Stimmberechtigte *Ingolde Tybery* als Zustellungsbevollmächtigte, Wiener Straße 166, 9/4, 8051 Graz, zum Gegenstand

„Möchten Sie, dass die Ackerfläche von Alt-Grottenhof (zwischen Grottenhofstraße und Krottendorfer Straße, Grundbuchnummer: 94/2) zur Gänze als Freiland im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz erhalten bleibt?“

gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz mit Bescheid vom 19.10.2017, GZ: Präs-062830/2017/0005, stattgegeben hat.

Begründend wird ausgeführt:

Mit beim Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 29.09.2017 eingelangten Antrag begehren 1.330 von für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz im 15. Grazer Stadtbezirk, Wetzelsdorf, nach § 155 Abs 4 lit b und § 156 Steiermärkisches Volksrechtegesetz die Durchführung einer Volksbefragung für den Bezirk Wetzelsdorf zur Frage:

„Möchten Sie, dass die Ackerfläche von Alt-Grottenhof (zwischen Grottenhofstraße und Krottendorfer Straße, Grundbuchnummer: 94/2) zur Gänze als Freiland im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz erhalten bleibt?“

Dem Antrag ist eine Antragsliste angeschlossen, auf welcher 1.330 Antragsteller mit ihren Unterschriften ausgewiesen werden. Gemäß § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz wird als Zustellungsbevollmächtigte, welche die Unterzeichner des Antrags vertritt, *Ingolde Tybery*, Wiener Straße 166, 9/4, 8051 Graz, und als deren Stellvertreter *Stefan Herzog*, Salzamtsgasse 5a, 8010 Graz, namhaft gemacht.

In der Antragsbegründung wird ausgeführt:

„Die biologisch bewirtschafteten Felder der vor 150 Jahren gegründeten Landwirtschaftsschule Grottenhof sind ernsthaft bedroht: Rund 5 ha des Ackerlandes, südlich der Grottenhofstraße und westlich der Polizeidirektion Steiermark gelegen und derzeit im Besitz des Landes Steiermark, soll für Verbauungszwecke verkauft werden. Auf der am Rande des Landschaftsschutzgebietes Westliches Grazer Hügelland gelegenen Bio-Ackerfläche könnte ein Bauvorhaben, ähnlich dem „Green-City“-Projekt unter dem Schloss St. Martin realisiert werden, wo auf einer Fläche von nur zwei Hektar gerade insgesamt 15 bis zu 11-stöckige Hochhausbauten entstehen.

Um den Verkauf zu ermöglichen, muss die Stadt die Fläche von Freiland in Bauland umwidmen. Nur dann darf der wertvolle Boden verbaut werden. Wir wollen aber nicht, dass diese Acker- und Wiesenflächen umgewidmet werden. Die wunderschönen und wertvollen Gründe dürfen nicht geopfert werden! Deswegen fordern wir, dass die Bevölkerung von Wetzelsdorf nach ihrer Meinung dazu gefragt wird.“

Gemäß § 158 Abs 1 Steiermärkisches Volksrechtegesetz hat der Gemeinderat mit Bescheid innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ob der Antrag den Voraussetzungen der §§ 155 Abs 1 und 3, 156 und 157 entspricht.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat erwogen:

A. Zu den Antragsvoraussetzungen

Ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung für einen Teil einer Gemeinde muss nach § 156 Abs 5 Steiermärkisches Volksrechtegesetz von mindestens 10 v.H., jedoch nicht weniger als 30 der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten, die im betroffenen Teil der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, unterzeichnet sein. Am Tag des Antrageinlangens als Stichtag (29.09.2017) waren 6.693 Frauen und 5.724 Männer, insgesamt demnach 12.417 Personen, mit Hauptwohnsitz im betroffenen Stadtteil Wetzelsdorf für die Wahl zum Gemeinderat stimmberechtigt. Eine Überprüfung der Daten der Antragsteller auf die jeweilige Stimmberechtigung für die Wahl zum Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz, den jeweiligen Hauptwohnsitz im betroffenen Stadtteil Wetzelsdorf sowie auf die jeweils bloß einfache Eintragung in der vorgelegten Antragsliste im Sinne

der §§ 155 Abs 4 lit b, 156 Abs 5, 157 Abs 1 und 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz ergab eine Anzahl von 1.330 berechtigter Antragsteller, womit den genannten gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

Der Antrag weist auch eine Zustellbevollmächtigte sowie einen Stellvertreter aus. Beide Personen sind für die Wahl zum Gemeinderat der Stadt Graz Stimmberechtigte, haben allerdings keinen Hauptwohnsitz im betroffenen Stadtteil Wetzelsdorf und können den Antrag mithin *in eigenem Namen* nicht wirksam unterzeichnen. § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz fordert *für eine Vertretung* seinem ausdrücklichen Wortlaut nach jedoch weder, dass ein/e Zustellungsbevollmächtigte/r (bzw ein/e Stellvertreter/in) seinen/ihren Hauptwohnsitz in einem bestimmten Teil der Gemeinde haben muss, noch, dass diese/r selbst Unterzeichner des Antrags ist (so heißt es „der die Unterzeichner des Antrages vertritt“ und nicht etwa „der die *anderen* Unterzeichner des Antrages vertritt“). Demgemäß wird auch der Bestimmung des § 156 Abs 6 Steiermärkisches Volksrechtegesetz entsprochen.

Im Sinne des § 156 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz enthält der an den Gemeinderat gerichtete Antrag im Übrigen sowohl den (in Gestalt einer konkreten Frage formulierten) Gegenstand der beantragten Volksbefragung als auch eine Begründung.

Die Antragslisten weisen im Sinne des § 157 Abs 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz vor der ersten Eintragung den Gegenstand der Volksbefragung, die Erklärung, dass über den Gegenstand die Durchführung einer Volksbefragung verlangt wird, und eine Begründung auf.

B. Zur Zulässigkeit der Frage

§ 155 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Volksrechtegesetz lauten:

„(1) Volksbefragungen dienen der Erforschung des Willens der Gemeindeglieder hinsichtlich **künftiger**, die Gemeinde betreffende politische Entscheidungen und Planungen sowie Fragen der Vollziehung **aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde**.

...

(3) Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.“

§ 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz lautet:

„(2) Der Gegenstand der Volksbefragung ist als Frage möglichst kurz und **eindeutig** zu formulieren. Eine Gliederung **der Frage** in mehrere Unterfragen ist zulässig. Die Fragen müssen mit **ja oder nein** oder durch Zustimmung zu einer von mehreren Entscheidungsmöglichkeiten beantwortet werden können.“

Aus der Fragestellung muss sich der Gegenstand der Volksbefragung *so eindeutig ergeben*, dass *daraus* abgeleitet werden kann, ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt bzw *um welche*.

Die gegenständliche Fragestellung ist als *eine* kurze (die tatsächliche Länge ist lediglich eine Folge der genauen Angabe über die örtliche Situierung) und eindeutige Frage formuliert. Mit der Frage nach dem Unterbleiben einer bestimmten, zukünftig möglichen Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Graz ist auch eine *künftige* Angelegenheit aus dem *eigenen Wirkungsbereich* der Gemeinde (siehe hinsichtlich der „Umwidmung von Flächen“: VfGH vom 13.09.2013, V50/2013) angesprochen, die mit ja oder nein beantwortet werden kann.

C. Ergebnis

Der Antrag entspricht den Voraussetzungen der §§ 155, 156 und 157 Steiermärkisches Volksrechtegesetz.

Aus diesen Gründen war wie oben verlautbart zu entscheiden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Mag. Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A1-049843/2017/0001

Reisekostenverordnung 2017

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.9.2017, mit der der Ersatz von Reisekosten festgelegt wird (Reisekostenverordnung 2017)

Auf Grund des § 31j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 53/2017, wird verordnet:

ABSCHNITT I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamte und Beamtinnen der Landeshauptstadt Graz.

Grundsätze

1. Prinzip der Wirtschaftlichkeit: Dienstreisen sind so zu organisieren, dass die wirtschaftlichste Variante in Hinblick auf Kosten und Zeitaufwand gewählt wird.
2. Genehmigungspflicht: Eine Dienstreise darf nur dann angetreten werden, wenn sie vom laut § 4 zuständigen Organ genehmigt wurde.
3. Belegpflicht: Reisekosten werden nur erstattet, wenn für die Aufwendungen Belege vorgelegt werden. Davon ausgenommen sind Fahrtkosten gemäß § 8 Abs. 2.

Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisen bzw. auswärtige Dienstverrichtungen sind Ortswechsel zur Erledigung von dienstlichen Aufträgen sowie zum Besuch von Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Grazer Stadtgebietes.
2. Reisekosten sind alle Kosten, die aufgrund einer Dienstreise entstehen. Das sind:
 - a. Fahrtkosten
 - b. Verpflegungsmehraufwand
 - c. Nächtigungsaufwand
 - d. Nebenkosten
3. Dienststelle ist jene Dienststelle, welcher der/die Bedienstete zur regelmäßigen, wenn auch nur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen ist.
4. Ausgangspunkt und Endpunkt der Dienstreise ist je nach Genehmigung die Dienststelle oder der ständige Wohnsitz des/der Bediensteten.
5. Die Dauer der Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle oder des ständigen Wohnsitzes bis zum Zeitpunkt des Wiedereintreffens in der Dienststelle oder am ständigen Wohnsitz berechnet.

Zuständigkeiten

- (1) Dienstreisen innerhalb von Österreich, ins EU-Ausland und in an Österreich angrenzende Staaten sind von der Dienststellenleitung zu genehmigen.
- (2) Alle anderen Dienstreisen sind vom Magistratsdirektor zu genehmigen.
- (3) Dienstreisen des Magistratsdirektors sind vom Bürgermeister zu genehmigen.
- (4) Pauschalierte Reisekostenersätze gemäß § 14 und Zuschüsse zu Reisekosten gemäß § 15 sind vom Magistratsdirektor zu genehmigen.

Anspruchsberechtigung

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung.
- (2) Kein Anspruch besteht,
 1. für einen ungerechtfertigten Mehraufwand,
 - a) weil ein zur Verfügung stehendes Massenbeförderungsmittel nicht benutzt wurde oder
 - b) die Dauer der Dienstreise unnötig oder aus persönlichen Gründen verlängert wurde oder
 - c) mehrere Dienstreisen nicht miteinander verbunden wurden oder
 - d) der durch eine unwirtschaftliche Reiseorganisation verursacht wurde;
 2. wenn der Zweck der Dienstreise infolge einer Verletzung der Dienstpflichten nicht erreicht worden ist,
 3. wenn der/die Bedienstete darauf verzichtet,
 4. wenn dem/der Bediensteten keine Kosten entstanden sind, weil diese von der Stadt Graz übernommen wurden.
- (3) Auch wenn die Reisekosten von dritter Seite getragen werden, darf der/die Bedienstete Reisekosten nur entsprechend dieser Verordnung verrechnen.
- (4) Für eine Dienstreise, die mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann der/die Bedienstete einen Vorschuss beantragen. Der Vorschuss wird nach Genehmigung der Dienststellenleitung angewiesen. Ist der Gesamtabrechnungsbetrag geringer als der Vorschuss, wird der verbleibende Vorschussrest von den Bezügen einbehalten.

ABSCHNITT II – BESONDERE BESTIMMUNGEN

Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen sind grundsätzlich Massenbeförderungsmittel zu benutzen.
- (2) Zu den Fahrtkosten zählen:
 - a. die Kosten für alle Teilstrecken von der Dienststelle bzw. dem ständigen Wohnsitz zum Zielort der Dienstreise und zurück,
 - b. die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zwischen Nächtigungsort und Zielort der Dienstreise, wenn eine Nächtigung am Zielort nicht möglich ist.

Massenbeförderungsmittel

- (1) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Allgemeine Tarifiermäßigungen müssen genutzt werden. Für Strecken, auf denen der/die Bedienstete zur freien Fahrt berechtigt ist, besteht kein Anspruch auf Fahrtkostenersatz.
- (2) Eisenbahn und Bus:
 - a. Liegt das Reiseziel außerhalb des Bundeslandes Steiermark werden maximal die Kosten für die 1. Klasse der ÖBB erstattet.

- b. Liegt das Reiseziel innerhalb des Bundeslandes Steiermark werden maximal die Kosten für die 2. Klasse der ÖBB erstattet.
- (3) Flugzeug: Es werden die Kosten für die niedrigste Klasse erstattet (economy class).
- (4) Schiff: Es werden die Kosten für die genehmigte Schiffsklasse erstattet.

Sonstige Beförderungsmittel

- (1) Bei Benützung sonstiger Beförderungsmittel, wie z.B. Taxi, Mietwagen, werden die Kosten erstattet, wenn
 - a. das Reiseziel ansonsten nicht zeitgerecht erreicht werden kann oder
 - b. die Nutzung eines Massenbeförderungsmittels nicht zumutbar ist.
- (2) Wird ein privates Kraftfahrzeug benützt, obwohl ein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, werden die Kosten für die 2. Klasse der ÖBB zum Normaltarif erstattet.
- (3) Wird ein Dienstwagen oder ein anderes unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug benutzt, werden die Treibstoffkosten, Maut- und Parkgebühren erstattet.
- (4) Kilometergeld wird gewährt, wenn:
 - a. die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse liegt und die Genehmigung der Dienststellenleitung vorliegt oder
 - b. mehrere Bedienstete dasselbe Reiseziel haben und das Kilometergeld in Summe günstiger ist als die Kosten für die 2. Klasse der ÖBB zum Normaltarif.
- (5) Das Kilometergeld beträgt:
 - a. für Motorfahräder und Motorräder 0,24 Euro/km
 - b. für Personen- und Kombinationskraftwagen 0,42 Euro/km
 - c. Zuschlag für jede mitbeförderte Person 0,05 Euro/km
- (6) Wenn mehrere Bedienstete dasselbe Reiseziel haben und das errechnete Kilometergeld gemäß Abs. 5 höher ist als die Kosten für die 2. Klasse der ÖBB zum Normaltarif, kann ein Kilometergeld in Höhe der Kosten für die 2. Klasse der ÖBB zum Normaltarif gewährt werden.

Tagesgebühr

- (1) Für den Verpflegungsmehraufwand gebührt eine Tagesgebühr.
- (2) Höhe der Tagesgebühren:
 - a. Tarif I gilt für Dienstreisen bis zu 30 Tagen und beträgt 26,40 Euro/Tag
 - b. Tarif II gilt ab dem 31. Tag und beträgt 19,80 Euro/Tag

Jeder Wechsel des Aufenthaltsortes unterbricht die Berechnung der Frist.

- (3) Dauert die Dienstreise weniger als 12 Stunden, wird die Tagesgebühr gekürzt:

Dauer		Tarif I	Tarif II
bis 5 Stunden	keine Tagesgebühr	-	-
5 – 8 Stunden	1/3 der Tagesgebühr	8,80 Euro	6,60 Euro
8 – 12 Stunden	2/3 der Tagesgebühr	17,60 Euro	13,20 Euro

Ab 12 Stunden gebührt die volle Tagesgebühr.

- (4) Weiters wird die Tagesgebühr gekürzt, wenn:
 - a. der /die Bedienstete Verpflegung unentgeltlich erhält oder
 - b. Verpflegungskosten in den Fahrtkosten, Nächtigungskosten oder anderen Aufwendungen, die zu ersetzen sind, enthalten sind.

Die Tagesgebühr wird wie folgt gekürzt:

- 1. für das Frühstück um 15 %
- 2. für das Mittagessen um 40%
- 3. für das Abendessen um 40%

Nächtigungsgebühr

- (1) Für den Nächtigungsaufwand gebührt eine Nächtigungsgebühr, wenn die Dienstreise vor 2.00 Uhr angetreten oder nach 2.00 Uhr beendet wird.
- (2) Die Nächtigungsgebühr ohne Beleg beträgt 15 Euro je Übernachtung. Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 110 Euro je Übernachtung erstattet. Darüber hinaus dürfen gesondert in Rechnung gestellte Ortstaxen und Fremdenverkehrsabgaben erstattet werden. Ist das Frühstück in den Übernachtungskosten enthalten, ist die Tagesgebühr um 15 % zu kürzen (§ 9 Abs. 4).
- (3) Höhere Übernachtungskosten dürfen in begründeten Fällen mit Genehmigung der Dienststellenleitung erstattet werden.
- (4) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn die Kosten für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt werden oder in den Fahrtkosten enthalten sind.

Auslandsdienstreisen

Für die Höhe der Nächtigungsgebühr und die Tagesgebühr gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes. Dabei ist unabhängig von der Einreihung der Bediensteten die Gebührenstufe 3 anzuwenden.

Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr; Sonderfälle

- (1) Für Dienstreisezeiten an Sonn- und Feiertagen sind die Tages- und Nächtigungsgebühren wie an Werktagen zu gewähren. Der/Die Bedienstete ist nicht berechtigt, den Beginn einer Dienstreise wegen eines Sonn- und Feiertages vorzulegen oder das Ende der Dienstreise zu verzögern.
- (2) Bei Erkrankung oder Unfall bleibt der Anspruch auf Tages- und Nächtigungsgebühr bis zur Rückkehr an die Dienststelle oder an den ständigen Wohnsitz erhalten. Voraussetzung ist, dass der/die Bedienstete die Dienstverhinderung sofort in der Dienststelle meldet und eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorlegt. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes entfällt die Nächtigungsgebühr und die Tagesgebühr wird auf ein Viertel gekürzt. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der/die Bedienstete die Dienstverhinderung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Stirbt der/die Bedienstete während der Dienstreise, übernimmt die Stadt Graz die Kosten für die Überführung des/der Verstorbenen an den ständigen Wohnort. Wird der/die Verstorbene an einen anderen Ort überführt, übernimmt die Stadt Graz die Kosten in der Höhe, die für eine Überführung an den ständigen Wohnort angefallen wären.

Nebenkosten

- (1) Dienstlich notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dienstreise sind zu erstatten, wie z.B.
 - Kosten für Gepäckaufbewahrung
 - Kosten der Beförderung des Reisegepäcks
 - Kosten für ein Visum
 - Eintrittsgelder für Ausstellungen und Messen

Pauschalierung

Bei länger andauernden oder immer wiederkehrenden Dienstreisen können Reisekostensätze im Einzelfall in Form eines Pauschalbetrages festgesetzt werden.

Zuschüsse

Wenn die Kostenersätze nach dieser Verordnung aufgrund der Besonderheiten einer Dienstreise nicht ausreichen, um den tatsächlichen Aufwand abzudecken, kann ein Zuschuss bewilligt werden.

ABSCHNITT III – VERRECHNUNG

Reiserechnung

- (1) Über die Reisekosten ist eine Reiserechnung vorzulegen. Es ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.
- (2) Die Reiserechnung ist vom Rechnungsleger/von der Rechnungslegerin eigenhändig oder elektronisch zu unterschreiben und im Dienstweg per E-Mail an die Präsidialabteilung zu senden. Der Rechnungsleger/Die Rechnungslegerin ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung verantwortlich.
- (3) Die Reiserechnung muss binnen 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. Eine Nachsicht ist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig.
- (4) Wird eine Dienstreise aus Gründen, die der/die Bedienstete nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt oder unterbrochen, werden die dadurch entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

Auszahlung

- (1) Die Reiserechnung wird in der Präsidialabteilung überprüft und zur Anweisung freigegeben.
- (2) Die Präsidialabteilung ist berechtigt, im Nachhinein Richtigstellungen und Nachverrechnungen vorzunehmen.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisegebührevorschrift der Landeshauptstadt Graz vom 2.7.1992, GZ: A 1 - 1607/2003 – 9, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.5.2012, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ: A2/1 - 010716/2017/0002

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2017/2018

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2017/2018 erzielte Pachtzins wird laut Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017 gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2017, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer aufgeteilt:

Graz-Stadt, linkes Murufer:

€ 527,-- mit einer Fläche von 1.256,0257 ha

Graz-Liebenau:

€ 105,40 mit einer Fläche von 797,8902 ha

Graz-St. Peter/Waltendorf:

€ 2.635,-- mit einer Fläche von 1.333,7512 ha

Graz-Ries:

€ 1.604,72 mit einer Fläche von 1.009,9745 ha

Graz-Mariatrost:

€ 3.056,60 mit einer Fläche von 1.394,8668 ha

Graz-Andritz:

€ 3.162,-- mit einer Fläche von 1.327,7906 ha

Graz-St. Veit:

€ 859,01 mit einer Fläche von 476,8750 ha

Graz-Gösting:

€ 4.637,60 mit einer Fläche von 823,1313 ha

Graz-Gösting Jagdeinschluss:

€ 325,48 mit einer Fläche 57,8211 ha

Graz-Eggenberg:

€ 824,23 mit einer Fläche 671,9548 ha

Graz-Straßgang:

€ 3.583,60 mit einer Fläche von 3.121,5108 ha

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigung:

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murufer:

mit € 0,42 pro ha, bzw. mit € 0,04 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:

mit € 0,13 pro ha, bzw. mit € 0,01 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:

mit € 1,98 pro ha, bzw. mit € 0,20 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:

mit € 1,59 pro ha, bzw. mit € 0,16 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:

mit € 2,19 pro ha, bzw. mit € 0,22 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Andritz:

mit € 2,38 pro ha, bzw. mit € 0,24 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit:

mit € 1,80 pro ha, bzw. mit € 0,18 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting:

mit € 5,63 pro ha, bzw. mit € 0,56 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting Jagdeinschluss

mit € 5,63 pro ha, bzw. mit € 0,56 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Eggenberg:

mit € 1,23 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang:

mit € 1,15 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Die Grundeigentümer haben ihre Anspruchsberechtigungen durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 302, von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 zugunsten der Gemeindekasse.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A7Vet.-030091/2017/0012

Aufhebung der Sperrzone um den Bienenstand Zösenberg 43, 8045 Weinitzen

Gemäß § 3a Abs 3 Bienenseuchengesetz 1988, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 20.06.2017, GZ.: A7Vet.030091/201-3, mit welcher wegen des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Bienen (Amerikanische Faulbrut) eine Sperrzone um den Bienenstand Zösenberg 43, 8045 Weinitzen, verfügt worden war, **aufgehoben**.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A7Vet.-030080/2017/0013

Aufhebung der Sperrzone um den Bienenstand Jaklhof 1, 8047 Kainbach

Gemäß § 3a Abs 3 Bienenseuchengesetz 1988, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 20.06.2017, GZ.: A7Vet.030080/2017-4, mit welcher wegen des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Bienen (Amerikanische Faulbrut) eine Sperrzone um den Bienenstand Jaklhof 1, 8047 Kainbach, verfügt worden war, **aufgehoben**.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017

GZ.: A 14-060360/2016/0001

GZ.: A 23-028645/2013/0015

Kommunales Energiekonzept 2017 gem. StROG 2010

Sachbereichskonzept zum 4.0 STEK

gem. § 21 (3) lit 5 iV mit § 22 (8) StROG 2010

§ 1 Allgemeines

Das Kommunale Energiekonzept 2017 besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 Fernwärmeausbauplan

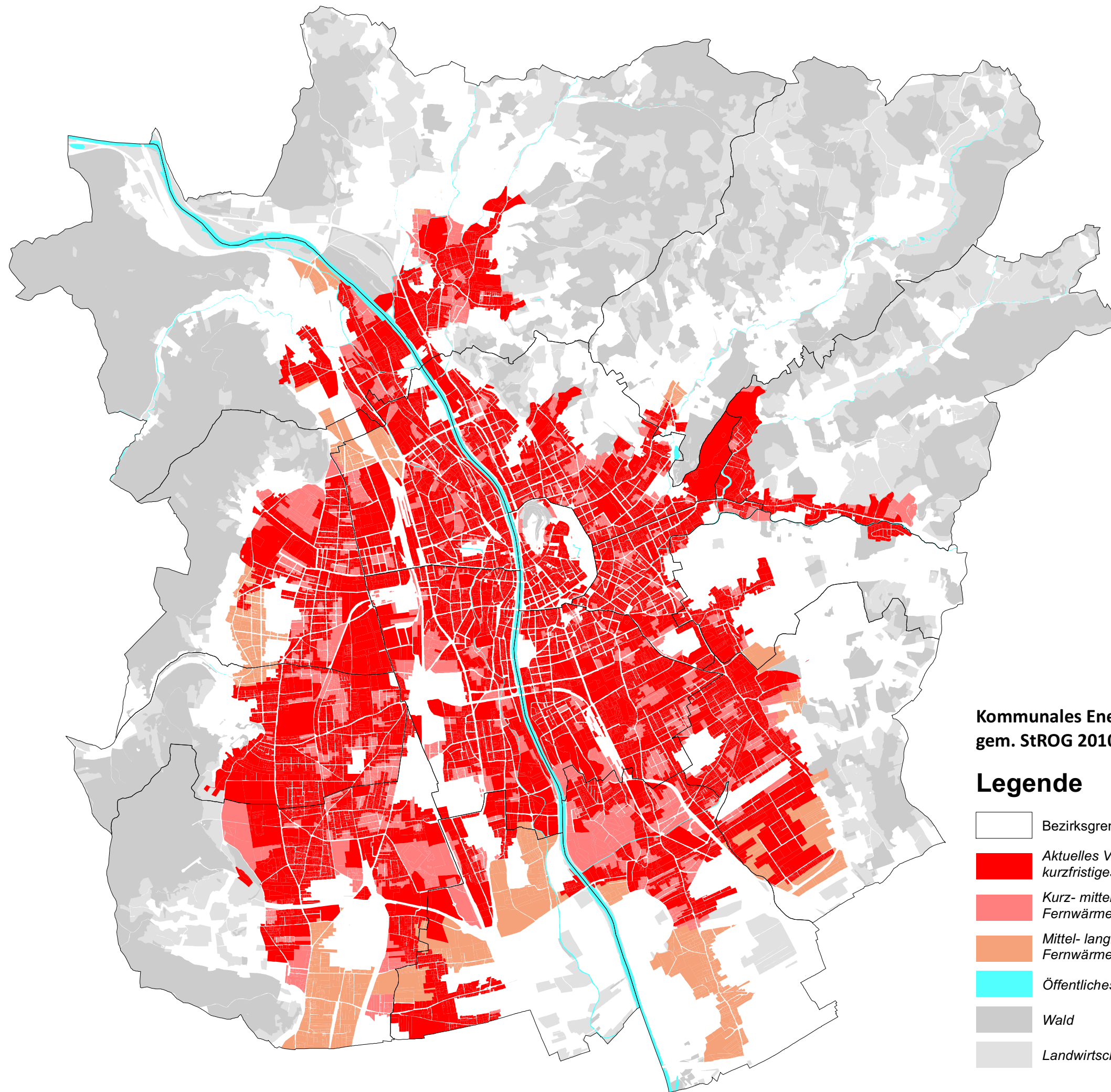
Aufgrund der Ausweisung des Grazer Stadtgebietes in einem Entwicklungsprogramm gemäß § 11 (9) StROG 2010 als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen werden zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung (Fernwärmeausbauplan 2017) gemäß Planbeilage festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das kommunale Energiekonzept 2017 tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage des elektronisch geführten Amtsblattes im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Kommunalen Energiekonzeptes 2011 (A 14 – 024494/2011/0001, A 23 – 018424/2004/0012) außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt



**Kommunales Energiekonzept (KEK) 2017
gem. StROG 2010**

Legende

- Bezirksgrenzen
- Aktuelles Versorgungsgebiet Fernwärme und kurzfristiges Erweiterungsgebiet (2017 bis ca. 2025)*
- Kurz- mittelfristig geplantes Erweiterungsgebiet Fernwärme (bis ca. 2025)*
- Mittel- langfristig geplantes Erweiterungsgebiet Fernwärme (ab ca. 2025)*
- Öffentliches Gewässer*
- Wald*
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche*

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-100305/2015

02.13.0 Bebauungsplan

**„Rechbauerstraße – Herrandgasse – Schützenhofgasse – Naglergasse –
Krenngasse“**

II. Bez., KG St. Leonhard

Der Entwurf des 02.13.0 Bebauungsplanes „Rechbauerstraße – Herrandgasse Schützenhofgasse – Naglergasse - Krenngasse“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Samstag, dem 04.11.2017 bis Samstag, dem 13.01.2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-067879/2016

14.19.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6a Süd, Wetzelsdorfer Straße“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 19.10.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.19.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6a Süd, Wetzelsdorfer Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz 1	ca. 9.942 m ²
Bauplatz 2	ca. 4.589 m ²
Bauplatz 3	ca. 10.445 m ²
Bauplatz 4	ca. 4.097 m ²

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung und offene Bebauung an der Bauplatzgrenze (Bauplatz 2).
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

- (3) Der Anteil der Wohnnutzung darf für

Bauplatz 1 max. 94%

Bauplatz 3 max. 82%

der folgenden Fläche betragen: Bodenfläche einer Wohnung oder einer im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen bzw. Ausnehmungen.

Treppen, Balkone, Terrassen oder für gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei der Berechnung der Wohnnutzfläche nicht zu berücksichtigen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu.

- (4) Auf den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Auf diesen Flächen sind Fahrradabstellräume, Fahrradabstellbereiche, Müllräume und Technikräume in einem Ausmaß von maximal 20% zulässig.
- (5) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (6) Wohnungen zugeordnete Lagerräume sind im Erdgeschoss unzulässig.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte	
Bauplatz 1	mind. 0,50	max. 1,29
Bauplatz 2	mind. 0,50	max. 0,93
Bauplatz 3	mind. 0,50	max. 1,38
Bauplatz 4	mind. 0,50	max. 0,85

§ 5 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Vordächer, Kellerabgänge, Tiefgaragenzugänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) In den im Plan blau schraffierten Bereichen ist das Erdgeschoss über eine lichte Höhe von mind. 2,5 m bzw. 3,9 m (gem. Eintrag im Plan) von baulichen Anlagen freizuhalten. Stützen sind zulässig.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,5 m über die Baugrenzlinie und Höhenzonierungslinie vortreten.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.
Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe
1 G	max. 6,0 m
3 G	max. 12,0 m
4 G	max. 15,0 m
6 G	max. 21,0 m
7 G	max. 24,0 m
8 G	max. 27,0 m

- (2) Die max. Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 360,2 m im Präzisionsnivelement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung Plan, Wetzelsdorfer Straße).
- (3) Für Stieghäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 12 cm zu betragen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stieghäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- (6) Voluminöse Haustechnikanlagen (z.B. Zentralklimageräte) sind auf Dächern ab dem 3. Geschoss zulässig. Sie sind mindestens 3,0 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech oder Streckmetall) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. § 3 (4) (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,6 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind straßenseitige Laubengänge entlang der Kratkystraße im untergeordneten Ausmaß.
- (2) Flugdächer und Nebengebäude sind, ausgenommen im Freibereich von Kinderbetreuungseinrichtungen und dergleichen, nicht zulässig.
- (3) Die Tiefgaragenrampe ist überwiegend in das Hauptgebäude zu integrieren (lt. Eintragung im Plan). Außerhalb des Gebäudes liegende Abschnitte der Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Je 95 – 115 m² Wohnnutzfläche oder Nutzfläche gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Stellplatzobergrenze maximal: insgesamt 250 PKW-Abstellplätze
- (4) Auf dem Bauplatz 1 sind max. 14 PKW-Abstellplätze im Freien zulässig (lt. Plan).
- (5) Es ist maximal eine Tiefgaragen Zu- und Abfahrt, die gleichzeitig die Zufahrt zu den freien PKW-Abstellplätzen ist, zulässig (lt. Eintragung im Plan).
- (6) Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan eingetragenen Zonen „Grenze der Tiefgarage“ zulässig (blau strichlierte Linie).
- (7) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (8) Der Anteil der oberirdischen Flächen gem. § 3 (3), welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Garage verbunden sein dürfen, beträgt für

Bauplatz 1	min. 72%
Bauplatz 3	min. 56%
- (9) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche gem. Stmk. ROG §30 (1) Z 2 ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu. Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze pro Bauplatz sind ebenerdig durch Gebäude überbaut, oder über Fahrradrampen erreichbar, in Gebäuden zu errichten.

- (10) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- | | |
|--------------------------------------------------|--------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraums von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplatz ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (10) Privatgärten sind bis max. 50 cm Höhe über dem neuen, angrenzenden Gelände zulässig.
- (11) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 7,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.

- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, wenn dies der Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erfordert (z.B. Kindergarten und dergleichen) oder bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten:
- Kindergarten und dergleichen: max. Höhe 1,5 m
 - Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,0 m, wenn eine durchgehende Laubhecke diesen in Richtung siedlungsöffentlich nutzbarer Fläche vorgelagert ist.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 4.11.2017 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-045162/2016

16.21.0 Bebauungsplan „Ankerstraße – Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“ XVI. Bez., KG 63125 Webling

Der Entwurf des 16.21.0 Bebauungsplanes „Ankerstraße – Straßganger Straße“
wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

von Samstag, dem 04.11.2017 bis Samstag, dem 13.01.2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 11. Mai 2017](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Kurt Hohensinner, MBA, Elke Kahr, Mag. Robert Krotzer, Dr. Günter Riegler, Tina Wirnsberger und 47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Gemeinderätin Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Karl Dreisiebner

Beginn: 12:10 Uhr

Ende der Sitzung: 17:35 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Aus für zeitlich begrenztes kostenloses Parken für E-Autos?
(GR Haberler, MBA, ÖVP an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 2) Fernwärmeversorgung in Graz
(GR Mag. Fabisch, KPÖ an StRⁱⁿ Wirnsberger, Grüne)
- 3) Tarifierpassungen im öffentlichen Verkehr
(GR Mag. Sippel, FPÖ an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 4) Reformen Sozialcard
(GRⁱⁿ Wutte, Grüne an StR Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 5) Sozialcard/Abwicklung der geplanten Änderungen speziell im Hinblick auf separate Antragstellungen
(GR Ehmman, SPÖ an StR Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 6) Kostenloser öffentlicher Verkehr dank Handy App
(GR Swatek, BSc, Neos an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 7) Straßenbahnhaltestelle Münzgrabengürtel sowie ampelgeregelte Fußgänger- und Radwegequerung Münzgrabengürtel/Ecke Münzgrabenstraße
(GR DI (FH) Schimautz, MA, ÖVP an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 8) Finanzierung Lärmschutzmaßnahmen bei der Reininghaus-Mälzerei
(GR Alic, KPÖ an StR Dr. Riegler, ÖVP)
- 9) Ergänzung der Pflegedrehscheibe um den Bereich Wohnraumanpassung
(GRⁱⁿ Schönbacher, FPÖ an StR Mag. Krotzer, KPÖ)
- 10) ÖV-Ausbau und budgetäre Vorsorge
(GRⁱⁿ Ussner, Grüne an StR Dr. Riegler, ÖVP)
- 11) Bepflanzung Südgürtel
(GR Mag. Haßler, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 11. Mai 2017

1

einstimmig angenommen

A2-035353/2014-3

Gemeindejagd Andritz;

Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft für die Jagdpachtperiode vom 1.4.2012 bis 31.3.2021

2

einstimmig angenommen

A 8-34712/2016

Rechnungsabschluss 2016 Haus Graz

StRH 71206/2016

a) Gebarungsprüfung „Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016

GGZ 21796/2008-57

b) GGZ Jahresabschluss 2016

GPS 1593/2017-1

c) GPS Jahresabschluss 2016, **Geschäftsbericht 2016**

WG 39853/2016/0006

d) Prüfung des Jahresabschlusses und des internen Kontrollsystems 2016

3

einstimmig angenommen

A 8- 24699/2006/35

FH Standort Graz GmbH

Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;

Umlaufbeschluss, Jahresabschluss 2016

4

einstimmig angenommen

A 8 - 6485/2007/25

Rückkauf diverser Leasingobjekte durch die Stadt Graz;

Genehmigung zum Abschluss von Baurechtskaufverträgen mit den Leasinggesellschaften

5

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-4

Kunstdepot neu und Atelierräume

Projektgenehmigung in Höhe von € 358.000,-- für die Jahre 2014 bis 2019

6

einstimmig angenommen

A 8/4 - 53251/2016; A 8/4 - 58551/2016; A 8/4 - 58552/2016

A 8/4 - 39967/2011; A 8/4 - 22857/2016; A 8/4 - 24357/2016

A 8/4 - 47503/2016; A 8/4 - 33234/2014; A 8/4 - 39418/2014

Übernahme von Teilflächen sowie ganzen Grundstücken in das Öffentliche Gut der Stadt Graz,

S a m m e l a n t r a g

6a

A 8/4 - 53251/2016

Waldertgasse - Zufahrt Schule

Übernahme des Gdst. Nr. 1104/2, EZ 2054, KG Lend, mit einer Fläche von 229 m², in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6b

A 8/4 - 58551/2016

Koloniegasse - Gehsteigerrichtung

Übernahme des Gdst. Nr. 316/28, EZ 1302, KG Baierdorf, mit einer Fläche von 287 m², in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6c

A 8/4 - 58552/2016

Wittulaweg - Lückenschluss

Übernahme des Gdst. Nr. 470/4, EZ 1408, KG Wetzelsdorf, mit einer Fläche von 311 m², in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6d

A 8/4 - 39967/2011

Peter-Rosegger-Straße - Hummelkaserne

Kreuzungsausbau für ÖV- bzw. Bustrasse

Übernahme einer ca. 22 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 655/1, EZ 35, und einer ca. 34 m² großen Tlfl. des Gdst. Nr. 588/2, EZ 21, je KG Wetzelsdorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6e

[A 8/4 - 22857/2016](#)

Kahngasse 12 - Abtretung Gehsteigfläche

Übernahme des Gdst. Nr. 614/3, EZ NEU, KG Geidorf, mit einer Fläche von 96 m², in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6f

[A 8/4 - 24357/2016](#)

Hackhergasse - Geh- und Radweg

Übernahme einer ca. 239 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2052/1, EZ 2093, KG Lend, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6g

[A 8/4 - 47503/2016](#)

Unterer Plattenweg 68 - Hangrutschung

Übernahme einer ca. 123 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 935/1, EZ 87, KG Wenisbuch, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6h

[A 8/4 - 33234/2015](#)

Rosenberggürtel 15 und 29

Straßenregulierung (Gehsteig und Grünfläche)

Übernahme einer 148 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1691/3, EZ 2650, und einer 121 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 1691/2, EZ 2584, je KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6i

[A 8/4 - 39418/2014](#)

Fuchsenfeldweg - Grenzregulierung

Übernahme einer ca. 32 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 130/1, EZ 97, KG Neudorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

7

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 17986/2017](#)

Dr.-Theodor-Pfeiffer-Straße,
bescheidmäßige Grundabtretung, Übernahme einer ca. 33 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2020/2, EZ 2806, KG
Gries, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

8

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 22887/2008](#)

Fichtestraße - Grüne Gasse
Fuß- und Radweg
Übernahme des Gdst. Nr. 1550/3, KG Lend im Ausmaß von 604 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

9

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 6227/2017](#)

Gerhart-Hauptmann-Gasse
Bescheidmäßige Grundabtretung
Übernahme einer ca. 49 m² Tfl. des Gdst. Nr. 15/39, einer ca. 50 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 15/38, und einer ca.
47 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 15/3, je EZ 869, KG St. Peter in das öffentliche Gut der Stadt Graz

10

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 8845/2017](#)

Schwarzer Weg
Bescheidmäßige Grundabtretung, Übernahme einer ca. 111 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2337, EZ 1476, KG
Webling in das öffentliche Gut der Stadt Graz

11

einstimmig angenommen

[A8/4 - 10491/2017](#)

Schloßberg, Dr.-Karl-Böhm-Allee
Grundstücksbereinigung
Übernahme des Gdst. Nr. 895, EZ 570, KG Innere Stadt, im Ausmaß von 686 m², aus dem Privatbesitz in das
öffentliche Gut der Stadt Graz

12

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 6222/2017](#)

Kozenweg

Bescheidmäßige Grundabtretung

Übernahme einer ca. 4 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 930/17, EZ 405, KG Stifting, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

13

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 67865/2016](#)

Idlhofgasse

Bescheidmäßige Grundabtretung

Übernahme einer ca. 196 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 883, EZ 1116, KG Gries, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

14

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 36393/2016](#)

Herbert-Boeckl-Gasse

Auflassung vom öffentlichen Gut und bescheidmäßige Rückübereignung einer ca. 178 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 181, EZ 50000, KG Engelsdorf

15

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 9378/2017](#)

Mariatroster Straße 14 und 15 - Ausbau GRW

Auflassung vom öffentlichen Gut der Stadt Graz und unentgeltliche Übertragung einer 7 m² großen Tfl. (Nr. 14) des Gdst. Nr. 535 und einer 11 m² großen Tfl. (Nr. 15) des Gdst. Nr. 533/1, je EZ 50000, KG Graz Stadt-Fölling, in das öffentliche Gut des Landes Steiermark

16

einstimmig angenommen

[A8/4 - 45322/2016](#)

[WG - 39853/2016/7](#)

Baurechtsvertrag Grünanger

Stadt Graz - ÖWG, EZ 1342, KG Liebenau

1. Nachtrag zur Flächenreduktion, Herausnahme d. Gdst. Nr. 2/67 u. 2/68, je KG Liebenau

17

einstimmig angenommen

[A 8-022244 2017-3](#)

ÖBB Baulos Nord: Erneuerung der Eisenbahnbestandstragwerke Exerzierplatzstraße, Ibererstraße und Peter-Tunner-Gasse

Planungsphase

1. Projektgenehmigung über € 180.000,-- für den Zeitraum 2017 - 2018
2. Budgetvorsorge in der AOG 2017

18

mit Mehrheit angenommen

[A 10/6-018797/2017](#)

XVII. Bezirk Puntigam, KG Rudersdorf, Teile der Gdst.Nr. 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/9
Umbenennung Wagramer Weg in Brauquartier

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ)*

19

einstimmig angenommen

[A 8 - 022244/2017/0001](#)

Gleissanierung Eggenberger Allee, Errichtung der Geh- und Radwege

Projektgenehmigung in der AOG über € 320.000,-- für den Zeitraum 2017-2018

Budgetvorsorge in der AOG 2017

20

einstimmig angenommen

[A 8 - 022244/2017/0002](#)

Pünktlichkeitsoffensive ÖV

Errichtung eines Busfahrstreifens beim Buscenter in der Kärntnerstraße

Projektgenehmigung über € 120.000,- in der AOG 2017-2018

Budgetvorsorge in der AOG 2017

21

einstimmig angenommen

[A 14_009648_2015](#)

07.21.0 Bebauungsplan

Liebenauer Hauptstraße/Ostbahn

VII. Bez., KG Liebenau

Beschluss

22

einstimmig angenommen

A 14-016299

14.01.1 Bebauungsplan
„Eckertstraße 5 und 7“, 1.Änderung
XIV Bez., KG Baierdorf
Beschluss

23

einstimmig angenommen

A 14_012465/2013

05.20.0 Bebauungsplan
Karlauerstraße - Köstenbaumgasse
V. Bez., KG Gries
Beschluss

24

mit Mehrheit angenommen

A 14-015910_2016_0029

14.16.0 Bebauungsplan „Alte Poststraße - Eggenberger Allee - Prangelgasse“
XIV. Bez., KG Algersdorf
Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

25

einstimmig angenommen

A 14_016694/2016/0018

14.17.0 Bebauungsplan
Reininghausstraße - Handelsstraße - Straßganger Straße
XIV. Bez., KG Baierdorf
Beschluss

26

einstimmig angenommen

A 14 - 022229/2017/0001

Aufhebung des Aufschließungsgebietes
KG 63104 Lend; Gst. Nr. 1537
Beschluss

27

mit Mehrheit angenommen

A 14 - 021042/2017/0001

4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz

2. Änderung

Beschluss gemäß § 24 Abs 6 StROG

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

28

mit Mehrheit angenommen

A 14- 020245/2017/0001

4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

Beschluss gemäß § 38 Abs 6 StROG

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

29

mit Mehrheit angenommen

A 17-RAG-129693/2015/32

(vormals: A17-091727/2015)

Gemeindeabwasserplan und Behandlung der Einwendungen gemäß § 2b Abs 7 Stmk KanalG idF LGBl. Nr. 87/2013

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Neos)*

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 11. Mai 2017

30

einstimmig angenommen

MD-25772/2017

A 8-22244/2017-6

POSOP (vorm. ISOMAS)

IT-Rahmenprogramm Soziales und Pflege

Projektgenehmigung über € 1.058.400,-- in der OG 2017-2019

31

mit Mehrheit angenommen

Präs. 12437/2003-0076

Vertretung der Stadt Graz in Kommissionen Beiräten, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmungen;
Neuordnung

- *Punkt 15: obsolet*
- *Punkt 48 bez. Beirat: obsolet*
- *Punkte 4, 5, 7, 9, 11, 30, 43
mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*
- *Abänderungsantrag Punkt 48
mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*
- *restliche Punkte
mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Neos)*

32

einstimmig angenommen

A 8-22244/2017-7

Neuaufbau der Baumallee Eggenberger Allee im Zuge des Gleissanierungsprojekts der Holding Graz Linien
Budgetvorsorge in der AOG 2017

33

einstimmig angenommen

A 8 - 15051/2012-14

Steirische Abfallwirtschaftsverbände GmbH

Ermächtigung für die Vertreterin der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung, GV, Jahresabschluss 2016

34

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 18780/2006-133

Stadtmuseum Graz GmbH

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung, Umlaufbeschluss, Jahresabschluss 2016

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

35

einstimmig angenommen

A 8 - 22996/2006-47

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses „Schillerstraße 17“,
Darlehensaufnahme in der Höhe von € 990.389,-- beim Land Steiermark

36

einstimmig angenommen

A 8 - 8679/2010-55

ITG Informationstechnik Graz GmbH

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967; Stimmrechtsermächtigung, Umlaufbeschluss, Jahresabschluss 2016

37

einstimmig angenommen

A 8 -18793/06-157

Grazer Energieagentur GmbH

Richtlinien für die 20. Ordentl. Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967;
Stimmrechtsermächtigung, Jahresabschluss 2016

38

mit Mehrheit angenommen

A 8- 18026/06-123

KIMUS Kindermuseum Graz GmbH

Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967;
Umlaufbeschluss, Jahresabschluss 2016

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

39

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 21515/2006-218

GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH

Richtlinien für die ordentl. Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung, Jahresabschluss 2016

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

40

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-5

Projektgenehmigung „EU-Projekt YOUMIG-Projektmanagement und externe Expertisen“ über € 126.200,-- in der OG 2017 bis 2019

42

einstimmig angenommen

A 8 - 22244/2017-8

Gehsteig Aribonenstraße

Budgetvorsorge in der AOG 2017 über € 150.000,--

43

einstimmig angenommen

A 8 - 31806/06-97

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

1967; Umlaufbeschluss, Jahresabschluss 2016

44

einstimmig angenommen

A10/8 - 41923/2016-3

Mobilitätsvertrag RS 80

Bebauungsplan 14.17.0

Reininghausstraße - Handelsstraße - Straßganger Straße

45

einstimmig angenommen

A1 - 1637/2003-31

Dienstzulagenverordnung 1982,

Valorisierung der Dienstzulagen zum 01.01.2017

Dringlichkeitsanträge

- 1) Verkauf von Ackerflächen bei der Land- und Forstwirtschaftsschule Alt-Grottenhof durch das Land (GR Eber, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 2) Verdachtsfälle von illegaler Doppelstaatsbürgerschaft (GR Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Maßnahmen gegen „Dooring“-Unfälle (GRⁱⁿ Ussner, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten (GRⁱⁿ Ribo, MA, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Belebung bzw. Mehrfachnutzung des öffentlichen Raumes wie z.B. Annenstraße:
Berücksichtigung durch die Stadtplanung (GR Mag. (FH) Muhr, MSC, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Entfall des Benutzungsentgeltes für öffentliche Parkanlagen bei ehrenamtlichen und nicht gewinnorientierten Veranstaltungen (GR Swatek, Neos)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Zentraler Speicherkanal – Zuschuss an die ESTAG-Gesellschaft MKG (GRⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 2) Einhaltung der Registrierkassenpflicht bei ausgelagerten Unternehmen der Stadt Graz (GR Swatek, Neos)

Anträge

- 1) Erweiterung der 30er Zone in der Messendorfer Straße – Bezirke Liebenau und St. Peter (GR Pogner, ÖVP)
- 2) WC-Anlagen Lendplatz (GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 3) Verdoppelung des Bezirksratsbudgets (GR Mag. Fabisch, KPÖ)
- 4) Grazer Bäder – Saisonkarten billiger machen (GR Sikora, KPÖ)
- 5) Sturm-Trainingszentrum Sternäckerweg/Messendorfgrund – bauliche Maßnahmen (GR Hötzl, FPÖ)
- 6) Tonanlage Stadtsenatssitzungssaal (GRⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)
- 7) HGL – Digitale Anzeigetafeln (GR Mag. Sippel, FPÖ)

[Aus der GR-Sitzung vom 1. Juni 2017](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Elke Kahr, Mag. Robert Krotzer, Dr. Günter Riegler,
Tina Wirnsberger und 45 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Mag. (FH) Kurt Egger, Ing. Roland Lohr und
Niko Swatek, BSc

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Mag. Andreas Fabisch

Beginn: 12:20 Uhr

Ende der Sitzung: 16:40 Uhr

NACHRUF

von Bürgermeister Mag. Nagl zum Ableben von Vizekanzler und Außenminister a.D. Dr. Alois Mock

(aus dem Wortprotokoll der GR-Sitzung vom 1. Juni 2017)

Jetzt darf ich ausnahmsweise, aufgrund des Ablebens eines großen Österreichers Sie bitten, sich kurz von den Sitzen zu erheben. Uns hat gerade die Nachricht erreicht, dass Dr. Alois Mock soeben verstorben ist.

Mit Dr. Alois Mock ist einer der größten europäischen Politiker des 20. Jahrhunderts von uns gegangen. Sein Einsatz für Europa, aber auch für die Integration Österreichs in die Europäische Union, hat ihm bei uns und international höchstes Ansehen gebracht.

Dr. Alois Mock hat auch unsere Fraktion als europäische und christlich soziale Partei geprägt.

Er war das erste Mitglied der österreichischen Bundesregierung, das in den Umbruchjahren 1989/90 die historische Chance erkannt hat, dass die Zäune, die unseren Kontinent trennen, die unser Land auch durchschnitten haben, beseitigt werden können. Das Bild, das ihn an der ungarischen Grenze mit seinem ungarischen Kollegen beim erstmaligen Öffnen dieser Grenze zeigt, gehört neben dem Fall der Berliner Mauer zum festen Bestandteil jedes Geschichtsbuchs.

Auch sein Einsatz für die Eigenständigkeit der Völker Jugoslawiens wird von diesen bis heute besonders gewürdigt.

Dr. Alois Mock war aber nicht nur ein großer Politiker, sondern er war auch ein besonderer Mensch, der trotz schwerer Erkrankung in bewundernswerter Weise seine Arbeit leistete. Sein Leben und sein Wirken sollen für uns alle Vorbild sein.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Naturerlebnispark Andritz
(GRⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ an StR Dr. Riegler, ÖVP)
- 2) Sicherheit für unsere schwächsten Verkehrsteilnehmer
(GR Haberler, MBA, ÖVP an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 3) Naturschutzbeirat
(GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 4) Gesundheitsamt – elektronisches Meldesystem
(GRⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ an StR Mag. Krotzer, KPÖ)
- 5) Hundefreilaufzonen
(GRⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm-Stv. Mag. (FH) Eustacchio)
- 6) Reservierte Parkplätze für Car-Sharing
(GR Mag. (FH) Muhr, MSC, SPÖ an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 7) Erneuerung Verkehrskonzept Messequadrant
(GR DI (FH) Schimautz, ÖVP an StRⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 8) Erhöhung des Kautionsbeitrages
(GR Eber, KPÖ an Bgm-Stv. Mag. (FH) Eustacchio)
- 9) Schulung der Ordnungswache zu „Hate Crimes“
(GRⁱⁿ Wutte, Grüne an Bgm-Stv. Mag. (FH) Eustacchio)
- 10) Präsentationskosten der „Agenda 2022“
(GRⁱⁿ Heinrichs, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 11) Strukturreform Naturschutzbeirat
(GRⁱⁿ Ussner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 12) Inklusion in Pflichtschulen mit gut ausgebildetem Pflegepersonal
(GR Luttenberger, KPÖ an StR Hohensinner, MBA, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 1. Juni 2017

1

einstimmig angenommen

A 8/4 -2539/2012

Zanklstraße - Exerzierplatzstraße,
Busumkehrschleife, Grundstücksbereinigung
Übernahme des Gdst. Nr. 341/285, EZ 2138, KG Gösting, im Ausmaß von 479 m², aus dem Privatbesitz in das öffentliche Gut der Stadt Graz

2

einstimmig angenommen

A 8/4 -57602/2014

Informationsbericht -
Villenstraße - Straßganger Straße
Verkauf einer ca. 414 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 420, EZ 50000, KG Baierdorf, Ablehnung

3

mit Mehrheit angenommen

A 8 -20081/06-180

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung
Umlaufbeschluss - Wechsel im AR

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ, Neos)*

4

mit Mehrheit angenommen

A 8 -21795/2006-125

MCG Graz e.gen. o. Generalversammlung,
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung, Generalversammlung

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, SPÖ)*

5

mit Mehrheit angenommen

A10-BD/007174/2009/0045

A10/8/038368/2016/0004

Stadtentwicklung Reininghaus - Parkquartier
Vereinbarung über die Erschließungs- u. Gestaltungsmaßnahmen

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

6

einstimmig angenommen

A 14-062900/2014/0025

14.14.0 Bebauungsplan

„Reininghaus Parkquartier - Brauhausstraße“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Beschluss

einstimmig angenommen

- *Zusatzantrag*

7

einstimmig angenommen

A 10/8 - 036605/2014/0010

Vertrag „Bushaltestelle Hahnhofweg“

Aufteilung Errichtungskosten

8

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

GPS-1593/2017-3

GPS Wirtschaftsplan 2017-2018

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 1. Juni 2017

9

einstimmig angenommen

Präs. 029450/2017/0001

Beitritt zur Vereinigung der Krankenfürsorgeeinrichtungen Österreichs

10

einstimmig angenommen

Präs. 11317/2003/0047

Kuratorium der N.-Reyhani-Stiftung,
Änderung in der Zusammensetzung

11

einstimmig angenommen

Präs. 3123/2004/0010

Europäisches Fremdsprachenzentrum in Österreich
Vertretung der Stadt Graz im Vorstand des Vereines - Änderung

12

einstimmig angenommen

Präs. 13000/2003/0015

MCG Graz e.gen.
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat - Änderung

13

mit Mehrheit angenommen

Präs. 11226/2003/0073

Österr. und Steir. Städtebund
Bestellung der Vertretung der Stadt Graz in den verschiedenen Ausschüssen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ)*

14

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8-21515/2006-220

Rückführung GBG Immobilien - Grundsatzbeschluss

15

einstimmig angenommen

A 8 22244/2017-9

ABI 20723/2013-13

Erhöhung der GRIPS 1 Projektgenehmigungen um € 18.000.000,-- auf insgesamt € 61.040.000,-- inkl USt., inkl Einrichtung, in der AOG 2017/2018/2019/2020;

Erweiterung des 2. Bauabschnitt Zu-/Umbau der VS Murfeld um 4 zusätzliche Klassen, Proj.-Gen. über € 3.000.000,-- inkl. USt. Inkl. Einrichtung in der AOG 2017 und 2018;

Realisierung der VS Smart City, Proj.-Gen. über € 15.000.000,-- inkl. USt. Inkl. Einrichtung in der AOG 2017 bis 2020

16

einstimmig angenommen

A 10/8 - 030015/2017/0001

Carsharing-Ausweitung in Graz - Grundsatzbeschluss

17

mit Mehrheit angenommen

KFA-K 32/2004-22

Geriatrische Gesundheitszentren, 8020 Graz, Albert-Schweitzer-Gasse 36,

Vereinbarung über stationäre Aufenthalte in der Sonderklasse der Akutgeriatrie;

Tarifanpassung ab 01.01.2017 und 01.01.2018

- *mehrheitlich angenommen (gegen Neos)*

18

mit Mehrheit angenommen

KFA-K 42/2003-26

Sonderklassevereinbarungen mit den Grazer Privatkliniken bzw. Sanatorien (PremiQuaMed, Kreuzschwestern, Leech, Hansa, St. Leonhard, Kastanienhof) gültig ab 01.03.2017

- *mehrheitlich angenommen (gegen Neos)*

19

einstimmig angenommen

Präs. 049861/2011/0015

A 8-22244/2017-10

1. Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Fördervertrag für die Jahre 2017-2021 über € 150.000,-- p.a.

2. Abschluss des Rahmenvertrages zur Gründung des Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen gem. Bundesstiftungs- und Fondsgesetz und des Kooperationsvertrages zwischen dem Fonds und dem ETC zur Erlangung des UNESCO-Kategorie II Status

Dringlichkeitsanträge

- 1) Notwendige Maßnahmen zum Straßenbahn-Ausbau (GR Eber, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 2) Beibehaltung und Sicherstellung der im Jahr 2012 beschlossenen Leistungen der SozialCard sowie Prüfung einer möglichen Ausweitung der Leistungen (GRⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 3) Badeordnung in den Grazer Bädern – Präzisierung der Bekleidungs Vorschriften (GR Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Unterstützung der Resolution zum Frauenvolksbegehren durch die Stadt Graz (GRⁱⁿ Wutte, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag (Punkt 2) mit Mehrheit angenommen
- 5) Datengrundlage für die Reform der Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen (GR Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Flächenwidmungsplan/verbesserte Information für BürgerInnen (GR Mag. Haßler, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Verzicht auf die Lustbarkeitsabgabe bei Maturabällen und ehrenamtlichen/gemeinnützigen Veranstaltungen (GRⁱⁿ Robosch, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Sommer-Programmier- und Technikkurse für Kinder und Jugendliche (GR Swatek, Neos)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Post-Versorgungsnetz in Graz wird weiter ausgedünnt
(GR Sikora, KPÖ)
- 2) Zutritt zum Rathaus und zur öffentlichen Gemeinderatssitzung
(GR Sikora, KPÖ)
- 3) Aufwertung Bezirksdemokratie
(GR Ehmman, SPÖ)
- 4) Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
(GR Mag. Haßler, SPÖ)
- 5) Versorgung der Stadt mit Postämtern und -partnern
(GRⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ)
- 6) Verkehrskonzept Jakomini
(GR Mag. (FH) Muhr, MSC, SPÖ)
- 7) Lustbarkeitsabgabe Einnahmen der Stadt Graz
(GR Swatek, Neos)

Anträge

- 1) Verkehrskonzept in Graz
(GRⁱⁿ Univ.-Profⁱⁿ Kopera, ÖVP)
- 2) Bewohnerparkplätze I. Bezirk
(GR Pogner, ÖVP)
- 3) Fußgängerzone – Poller gegen die Durchfahrt
(GR Pogner, ÖVP)
- 4) Entkoppelung des Seniorentarifs von der ÖBB-Vorteilscard für Senioren
(GR Schwindsackl, ÖVP)
- 5) Qualifiziertes Personal für die 24-Stunden-Betreuung
(GR Schwindsackl, ÖVP)
- 6) Gehsteige in der Kapellenstraße
(GR DI Topf, ÖVP)
- 7) Medienkoffer „Vielfältige Lebensweisen“
(GRⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 8) Information der BürgerInnen bei Baumfällungen
(GR Mag. Fabisch, KPÖ)
- 9) Graz – GrandiMoos gegen Feinstaub
(GR Sikora, KPÖ)
- 10) Beseitigung der Ungleichbehandlung bei der Anspruchsberechtigung auf die SozialCard im Zusammenhang mit dem Bezug eines Rehabilitationsgeldes
(GRⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 11) Baustelle Triester Straße – provisorischer Radweg
(GRⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)
- 12) Dringende Information über die Gefährlichkeit von Glyphosat
(GRⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 13) Entfall des Benutzungsentgeltes für öffentliche Parkanlagen bei ehrenamtlichen und nicht gewinnorientierten Veranstaltungen
(GR Swatek, Neos)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

